

**Bericht der Wohnpflegeaufsicht der  
kreisfreien Stadt Neumünster gemäß § 19  
Abs. 5 des  
Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes  
(SbStG)**



Stadt  
Neumünster

Fachdienst Gesundheit  
Abteilung Verwaltung und  
Wohnpflegeaufsicht

## Bericht der Wohnpflegeaufsicht der Stadt Neumünster gemäß § 19 Abs. 5 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) über die Zusammenarbeit mit der nach § 19 Abs. 1 u. 3 SbStG genannten Behörden und Stellen für das Jahr 2023 mit Ausblick auf das Jahr 2024

Gemäß § 19 Abs. 5 SbStG sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über Art und Inhalt der im vergangenen Jahr erfolgten und im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 2 SbStG sowie den öffentlichen Stellen gemäß § 19 Abs. 3 SbStG zu berichten.

Gemäß § 19 Abs.3 SbStG sollen bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der dort genannten öffentlichen Stellen zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG wurden für 2024 noch nicht terminiert, können aber bei Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Im Jahr 2023 hat die Wohnpflegeaufsicht (WPA) in 10 stationären Einrichtungen Regelprüfungen und 14 anlassbezogene Prüfungen gemäß § 20 Abs.1 SbStG durchgeführt.

Die WPA plant für das Jahr 2024 arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst Nord (MD) und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV). Die geplanten Prüfungen werden vorher miteinander abgestimmt.

Es wurde 2023 eine Regelprüfung gemeinsam mit dem MD durchgeführt.

Auch im Jahr 2023 wurden stationäre Einrichtungen, ob auf Träger- oder auf Leitungsebene, hinsichtlich der Struktur- und Prozessqualität sowie pflegefachlich beraten. Bei Bedarf wenden sich die Einrichtungen vertrauensvoll an die Wohnpflegeaufsicht.

Der Austausch mit dem Seniorenbeirat ist bei Bedarf geplant.

Beratungen von Mitgliedern der Bewohnerbeiräte der stationären Einrichtungen erfolgte in mehreren Fällen auch in Zusammenarbeit mit der LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V..

Die Abteilung Amtsärztliche Leistungen, Infektionsschutz und Umweltbezogener Gesundheitsschutz führt regelmäßig eigenständige Überprüfungen in den stationären Einrichtungen durch und es erfolgt bei Bedarf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das SbStG sieht gemäß § 20 Absatz 10 SbStG seit dem 1. Juni 2023 jedoch gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen in Wohnformen der außerklinischen Intensivpflegen vor.

Die WPA wird diese Prüfungen zusammen mit der Gesundheitsaufsicht wie im Gesetz vorgesehen anstreben.

Bei den in Neumünster geplanten Bauvorhaben bei Neu- und Umbauten von stationären Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 SbStG gibt es weiterhin einen intensiven Austausch mit der Bauaufsicht und der Vorbeugenden Brand- und Gefahrenabwehr. Es wurden zwei Umbaumaßnahmen in stationären Einrichtungen gemeinsam beraten. Bei Neu- und Umbauten gemäß § 7 Abs.2 SbStG (Tagespflegeeinrichtungen) wird die Wohnpflegeaufsicht zusammen mit dem vdek beratend vor Ort tätig. In Neumünster ist 2023 eine neue Tagespflegeeinrichtung in Betrieb gegangen.

### Erreichbarkeit der Aufsicht

Stadt Neumünster  
Fachdienst Gesundheit  
Abt. Verwaltung und Wohnpflegeaufsicht  
Meßtorffweg 8  
24534 Neumünster  
Fax 04321/942-2800

Ansprechpartnerin: Elke Petersen

Tel.: 04321/942-2830

[Elke.petersen@neumuenster.de](mailto:Elke.petersen@neumuenster.de)

Stand 04/2024